

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Physics (Eignungsfeststellungsordnung Physics)

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Physics an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Physics sind Bewerberinnen und Bewerber für das Studium in diesem Studiengang qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fachgebiet Physik oder einem Studiengang mit eng verwandter fachlicher Ausrichtung,
2. Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und
3. die besondere Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Physics gemäß § 5 durch fundierte Fachkenntnisse der Grundlagen der Experimentellen Physik und der Theoretischen Physik, der damit verbundenen mathematischen Grundlagen sowie Erfahrungen im physikalischen Praktikum.

§ 3 Zugangsausschuss

(1) Für die Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 wird ein Zugangsausschuss eingerichtet, der von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Physik auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum eingesetzt wird. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder zur selbstständigen Lehre berechtigten Personen sowie einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter der Fakultät Physik.

(2) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antrags gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Feststellung der Eignung ist zusammen mit allen Unterlagen gemäß Absatz 2 innerhalb folgender Fristen und in folgender Form einzureichen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen den Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sowie alle Unterlagen gemäß Absatz 2 nach erfolgter online-Bewerbung zum Studium im Portal für die Anmeldung zur Eignungsfeststellung der Fakultät Physik hochladen.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben und den Antrag zur Eignungsfeststellung sowie die Unterlagen gemäß Absatz 2 im Portal für die Anmeldung zur Eignungsfeststellung der Fakultät Physik hochladen.
3. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer deutschen Staatsbürgerschaft und für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft innerhalb der EU gelten für die Anmeldung zum Eignungsfeststellungsverfahren folgende Fristen:
 - a) zum Wintersemester: 1. Juni bis 15. Juli
 - b) zum Sommersemester: 1. Dezember bis 15. Januar
4. für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU gelten für die Anmeldung zum Eignungsfeststellungsverfahren folgende Fristen:
 - a) zum Wintersemester: 1. April bis 31. Mai
 - b) zum Sommersemester: 1. Oktober bis 30. November

(2) Dem formgebundenen Antrag auf Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Physics in englischer Sprache sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugniskopie über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) oder eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Leistungsübersicht mit allen bisher abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen; Liegen diese Dokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache vor, ist zusätzlich eine amtliche deutsche oder englische Übersetzung einzureichen;
2. Kopie der Modulbeschreibungen (oder vergleichbarer Inhaltsübersichten) mit eindeutiger Zuordnung zu den Studienleistungen, die die Eignung gemäß § 5 nachweisen; Liegen diese Dokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache vor, ist eine deutsche oder englische Übersetzung einzureichen;
3. Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2; Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - a) eine ausreichende Englischausbildung im Rahmen der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden kann (zum Beispiel Grund- oder Leistungskurs in Englisch oder vergleichbare Niveaustufen) oder
 - b) das bisherige Studium vollständig in Englisch ist/war oder
 - c) der „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL internetbasiert) mit mindestens 72 Punkten gesamt und mindestens 17 Punkten in jedem Teilaspekt bestanden wurde oder
 - d) der IELTS-Test mit mindestens Level 5,5 in allen Teilaspekten bestanden wurde oder
 - e) der UNICert-Test mit mindestens Level II bestanden wurde;
4. tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache mit Aufstellung des bisherigen Bildungsweges.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 1 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Liegt dieses Dokument nicht in englischer oder deutscher Sprache vor, ist zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung einzureichen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Physics gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis in einschlägigen Modulen erbracht wurde, dass fundierte Fachkenntnisse

1. der Grundlagen der Experimentellen Physik in den Themenbereichen Mechanik, Wärmelehre, Elektromagnetismus, Optik, Quantenphysik, Atom- und Molekülphysik sowie in den Themenbereichen Festkörperphysik oder Kern- oder Teilchenphysik oder Biophysik,
 2. der Grundlagen der Theoretischen Physik in den Themenbereichen Theoretische Mechanik, Theoretische Elektrodynamik, Theoretische Quantenmechanik sowie in den Themenbereichen Statistische Physik oder Theoretische Thermodynamik,
 3. der damit verbundenen mathematischen Grundlagen und
 4. Erfahrungen im physikalischen Praktikum, einschließlich Programmierkenntnissen,
- vorliegen, die den jeweiligen Inhalten des Bachelorstudiengangs Physik der TU Dresden entsprechen.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigelegten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung bzw. die Nichteignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Das Eignungsgespräch wird in Präsenz oder in einem geeigneten Online-Format durchgeführt. Am Eignungsgespräch nehmen mindestens zwei Mitglieder des Zugangsausschusses teil, wobei eines der Mitglieder des Zugangsausschusses eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine zur eigenständigen Lehre berechtigte Person sein muss.

(4) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber entstehende Kosten können nicht übernommen werden.

(5) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(6) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Nummer 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 gestellt werden. § 4 Absatz 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(7) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Bewerberinnen und Bewerber erhalten den Eignungsbescheid in elektronischer Form (zum Beispiel via E-Mail als pdf-Dokument im Anhang). Auf Anforderung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird parallel ein schriftlicher Bescheid ausgestellt. In beiden Fällen dient der Eignungsbescheid zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Physics.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und in elektronischer Form versendet wird (zum Beispiel via E-Mail als pdf-Dokument im Anhang).

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt bzw. dem International Office festgelegt. Sie beträgt in der Regel ein Semester.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 15. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger